

**Fachprüfungsordnung (Satzung) der Technischen Fakultät
für das Fach Elektrotechnik und Informationstechnik mit dem Abschluss
Bachelor of Science an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel**

Vom 11. Februar 2010

NBl. MWV. Schl.-H. 2010 S. 4

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der CAU: 8. März 2010

Aufgrund des § 52 Abs. 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes (HSG) vom 28. Februar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 184), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes zur Neuregelung des Beamtenrechts vom 26. März 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 93), wird nach Beschlussfassung durch den Konvent der Technischen Fakultät vom 20. Januar 2010 die folgende Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienziel
- § 3 Studienaufbau
- § 4 Studienjahr
- § 5 Zweck der Prüfung
- § 6 Akademischer Grad
- § 7 Prüfungsausschuss
- § 8 Modulprüfungen
- § 9 Bachelor-Arbeit
- § 10 Bildung der Gesamtnote
- § 11 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsbestimmung

Anlage: Studienverlaufsplan

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Fachprüfungsordnung regelt in Verbindung mit der Prüfungsverfahrensordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge das Studium des Fachs Elektrotechnik und Informationstechnik an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel.
- (2) Sie gilt für
 - alle Module, die ausschließlich Bestandteil der in dieser Prüfungsordnung geregelten Studiengänge sind,
 - alle Module, die Bestandteil der in dieser Prüfungsordnung geregelten Studiengänge und zugleich als exportierte Module Bestandteil anderer Studiengänge sind,
 - alle Module, die ausschließlich als exportierte Module Bestandteil anderer Studiengänge sind.

§ 2 Studienziel

Das Studium soll der Absolventin oder dem Absolventen die Fähigkeit vermitteln, die vielgestaltigen Probleme der Elektrotechnik und Informationstechnik zu erfassen und mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Dabei muss das Studium die für die verschiedenartigen Tätigkeitsfelder des Bachelor of Science erforderliche Vielseitigkeit gewährleisten.

§ 3 Studienaufbau

- (1) Das Bachelor-Studium hat eine Regelstudienzeit von sieben Semestern. Es umfasst Module des technischen Pflicht- und Wahlpflichtbereiches, nicht-technische Lehrveranstaltungen nach freier Wahl aus dem Angebot der Christian-Albrechts-Universität sowie ein Industriefachpraktikum. Das Studienvolumen beträgt höchstens 134 Semesterwochenstunden und 210 Leistungspunkte inklusive 12 Leistungspunkten für die Bachelor-Arbeit.
- (2) Das Industriefachpraktikum hat einen zeitlichen Umfang von zwölf Wochen und ist im Bereich des durch dieses Bachelorstudium angestrebten Berufsfeldes („ingenieurnah“) zu absolvieren. Näheres regelt die Praktikumsordnung (Satzung) für Studierende der Elektrotechnik und Informationstechnik an der Christian-Albrechts-Universität.

§ 4 Studienjahr

- (1) Die Lehrveranstaltungen für Studienanfänger und weitere Studierende ungerader Fachsemester nach dem Studienverlaufsplan (Anlage) werden nur zu einem Wintersemester angeboten, für solche gerader Fachsemester nur zu einem Sommersemester.
- (2) Einschreibungen zu ungeraden Fachsemestern sind nur zu einem Wintersemester möglich. Einschreibungen zu geraden Fachsemestern sind nur zu einem Sommersemester möglich.

§ 5 Zweck der Prüfung

Die erfolgreich abgelegte Bachelor-Prüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums der Elektrotechnik und Informationstechnik. Durch die Bachelor-Prüfung wird festgestellt, ob die Kandidatin oder der Kandidat die Zusammenhänge des Faches überblickt, die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse selbstständig anzuwenden und die für den Übergang in die Berufspraxis erforderlichen Fachkenntnisse erworben hat.

§ 6 Akademischer Grad

Aufgrund der bestandenen Bachelor-Prüfung wird der Grad des „Bachelor of Science“ (B.Sc.) vergeben.

§ 7 Prüfungsausschuss

Der Prüfungsausschuss besteht aus vier Mitgliedern der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, einem Mitglied aus der Gruppe des wissenschaftlichen Dienstes und zwei Mitgliedern aus der Gruppe der Studierenden. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sowie die Mehrheit der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer müssen Fächer der Elektrotechnik und Informationstechnik vertreten. Der Fakultätskonvent wählt aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Elektrotechnik und Informationstechnik im Prüfungsausschuss die oder den Vorsitzenden und die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 8 Modulprüfungen

- (1) Art und Umfang der abzulegenden Modulprüfungen ergeben sich aus dem Studienverlaufsplan (Anlage) und den zugehörigen Anmerkungen.
- (2) Die Modulprüfungen erfolgen in den Pflichtmodulen durch Klausuren, in den technischen Wahlpflichtmodulen durch mündliche Prüfungen oder Klausuren. Abweichend davon kann der Prüfungsausschuss die Form der Modulprüfung im Einzelfall festlegen. Die Form der Modulprüfung ist zu Beginn der Lehrveranstaltung durch Aushang bekannt zu geben.
- (3) In den Pflichtmodulen der ersten vier Semester können zusätzlich zu einer abschließenden Klausur lehrveranstaltungsbegleitende Prüfungsteilleistungen entsprechend Absatz 7 und Absatz 8 bei der Bildung der Gesamtnote berücksichtigt werden. Art und Umfang einer lehrveranstaltungsbegleitenden Prüfungsteilleistung werden den Studierenden zu Beginn der Modulveranstaltung von der Dozentin oder dem Dozenten durch Aushang bekannt gegeben.
- (4) In der Klausurarbeit soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er in begrenzter Zeit Aufgaben aus dem Stoffgebiet des Moduls lösen kann und damit das Lernziel des Moduls erreicht hat. Die Bearbeitungszeit einer Klausur umfasst höchstens 180 Minuten, bei lehrveranstaltungsbegleitenden Prüfungsleistungen gemäß Absatz 3 höchstens 90 Minuten.
- (5) In den mündlichen Prüfungen soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er über ein ausreichendes Fachwissen verfügt, die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt, spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag und die Methoden des Faches anwenden kann. Die Dauer einer mündlichen Modulprüfung beträgt je Kandidatin oder je Kandidat mindestens 30, höchstens 45 Minuten. Sie kann als Gruppen- oder Einzelprüfung erfolgen.

- (6) Entsprechend § 8 Absatz 1 und Absatz 2 der Prüfungsverfahrensordnung in der Fassung vom 21. Februar 2008 und aufgrund der entsprechenden Beschlüsse des Senats der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel vom 1. Juli 2009 und 22. Juli 2009 finden die Klausuren jeweils in sechs zusammenhängenden Wochen der vorlesungsfreien Zeit unmittelbar vor Beginn der Vorlesungszeit statt. Der Zeitraum für die Durchführung der mündlichen Prüfungen umfasst die gesamte vorlesungsfreie Zeit plus die letzte Woche der Vorlesungszeit des vorangegangenen Semesters plus die beiden ersten Wochen der Vorlesungszeit des nachfolgenden Semesters.
- (7) Werden bei der Notenbildung einer Modulprüfung gemäß Absatz 3 lehrveranstaltungsbegleitende Prüfungsteilleistungen berücksichtigt, so gehen die lehrveranstaltungsbegleitenden Prüfungsteilleistungen zu 25% und die abschließende Klausur zu 75% in die Modulnote ein.
- (8) Lehrveranstaltungsbegleitende Prüfungsteilleistungen nach Absatz 3 können beliebig oft wiederholt werden; es zählt stets das bessere Ergebnis. Eine Wiederholung ist jedoch ausgeschlossen, nachdem die zugehörige Modulprüfung bestanden wurde.
- (9) Die Bewertung einer schriftlichen Modulprüfungsleistung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten innerhalb von 4 Wochen nach Erbringung der Prüfungsleistung in geeigneter Weise bekannt zu geben.
- (10) Voraussetzung für die Zulassung zu einer Modulprüfung ab dem vierten Semester gemäß Studienverlaufsplan (Anlage) ist das Bestehen der Modulprüfung „Grundgebiete der Elektrotechnik I“.
- (11) Voraussetzung für die Zulassung zu einer Modulprüfung ab dem fünften Semester gemäß Studienverlaufsplan (Anlage) ist der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme am „Grundpraktikum für Ingenieure I und II“.
- (12) Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung „Programmiermethodik“ ist der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an dem diesem Modul zugeordneten Programmierpraktikum.
- (13) Eine Abmeldung von einer Modulprüfung ist bis zu zwei Wochen vor dem Prüfungstermin ohne Angabe von Gründen beim Prüfungsamt möglich.

§ 9

Bachelor- Arbeit

- (1) Zur Bachelor-Arbeit wird zugelassen, wer
 - alle Modulprüfungen in den Pflichtfächern der ersten sechs Semester nach dem Studienverlaufsplan gemäß der Anlage bestanden hat,
 - die erfolgreiche Teilnahme am Fortgeschrittenenpraktikum und an dem Projekt sowie das gesamte Industriepraktikum von zwanzig Wochen (davon jeweils mindestens acht Wochen Grundpraxis und zwölf Wochen Ingenieur-nahe Fachpraxis) nachweist,
 - sowie insgesamt mindestens 12 Leistungspunkte in mindestens zwei unterschiedlichen nicht-technischen Wahlpflichtfächern aus dem Angebot der Christian-Albrechts-Universität erworben hat.

- (2) In begründeten Ausnahmefällen kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auch eine Kandidatin oder einen Kandidaten zur Bachelor-Arbeit zulassen, wenn nicht alle diese aufgeführten Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind.
- (3) Die Bachelor-Arbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit ausgegeben werden, wenn alle Kandidatinnen oder Kandidaten der Gruppe die Voraussetzungen des Absatz 1 erfüllen und die als Prüfungsleistungen zu bewertenden Beiträge der einzelnen Kandidatinnen oder Kandidaten aufgrund objektiver Kriterien eindeutig abgrenzbar, deutlich unterscheidbar und bewertbar sind sowie den Anforderungen nach § 11 PVO entsprechen.
- (4) Mit dem Antrag auf Zulassung zur Bachelor-Arbeit kann die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat die Prüferinnen oder Prüfer und ein Thema vorschlagen, ohne dass dadurch ein Anspruch begründet wird.
- (5) Der Vorschlag des Themas und die Betreuung der Arbeit kann von jeder oder jedem im Fachgebiet Elektrotechnik und Informationstechnik an der Technischen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität in Forschung und Lehre tätigen Hochschullehrerin oder Hochschullehrer erfolgen. Soll die Arbeit in einer anderen Einrichtung der Technischen Fakultät oder außerhalb der Technischen Fakultät oder außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.
- (6) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Bachelor-Arbeit beträgt drei Monate. Eine Verlängerung der Bearbeitungszeit gemäß § 11 Absatz 4 Satz 5 PVO darf nicht mehr als vier Wochen betragen.
- (7) Das Thema der Bachelor-Arbeit kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.
- (8) Die Bachelor-Arbeit ist innerhalb von 6 Wochen durch beide Gutachterinnen oder Gutachter zu bewerten.
- (9) Kann eine übereinstimmende Bewertung der Arbeit durch beide Prüfer nicht erreicht werden, entscheidet diejenige Hochschullehrerin oder derjenige Hochschullehrer, der die Arbeit ausgegeben hat.
- (10) Die Bachelor-Arbeit ist in zweifacher schriftlicher Ausfertigung und in einer für die elektronische Datenverarbeitung geeigneten Form bei dem zuständigen Prüfungsamt einzureichen.

§ 10

Bildung der Gesamtnote

Für die Berechnung der Gesamtnote werden die relevanten Modulnoten nach Studienverlaufsplan gemäß Anlage und die Note für die Bachelorarbeit mit Faktoren gewichtet, welche sich in den Modulen der ersten drei Semester als Produkte der zugeordneten Leistungspunkte mit dem Faktor 0,7 ergeben und welche sich in Modulen ab dem vierten Semester und bei der Bachelorarbeit als Produkte der zugeordneten Leistungspunkte mit dem Faktor 1,0 ergeben.

§ 11

Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsbestimmung

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt vorbehaltlich der Regelung in Absatz 3 die Fachprüfungsordnung (Satzung) für das Fach Elektrotechnik und Informationstechnik mit dem Abschluss Bachelor of Science an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel vom 25. September 2007 (NBI. MWV. Schl.-H., S. 101), geändert durch Satzung vom 27. Oktober 2008 (NBI. MWV. Schl.-H. S. 187), außer Kraft.

(3) Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2010/11 aufgenommen haben, können auf Antrag ihre Prüfung nach der bisherigen Fachprüfungsordnung ablegen.

Die Genehmigung nach § 52 Absatz 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes wurde durch das Präsidium der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel mit Schreiben vom 11. Februar 2010 erteilt.

Kiel, den 11. Februar 2010

Prof. Dr. F. Faupel
Dekan der Technischen Fakultät
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel

Anlage: Studienverlaufsplan B.Sc. Elektrotechnik und Informationstechnik

1.Semester	2.Semester	3.Semester	4.Semester	5.Semester	6.Semester	7.Semester
Mathematik für Ingenieure I 4V 2Ü M1 9LP	Mathematik für Ingenieure II 4V 2Ü M5 9LP	Mathematik für Ingenieure III 4V 2Ü M10 9LP	Signale und Systeme I 3V 2Ü M14 7LP	Signale und Systeme II 2V 1Ü M19 4LP	Nachrichtenübertragung 3V 2Ü M26 7LP	Industriepraktikum M33 16LP
Grundgebiete der Elektrotechnik I 3V 2Ü M2 7LP	Grundgebiete der Elektrotechnik II 3V 2Ü M6 7LP	Grundgebiete der Elektrotechnik III 3V 2Ü M11 7LP	Elektronik 3V 2Ü M15 7LP	Regelungstechnik I 3V 2Ü M20 7LP	Theoretische Grundlagen der Informationstechnik 2V 1Ü M27 4LP	Bachelorarbeit 12 LP
Physik für Ingenieure I ⁽¹⁾ 2V 1Ü M7 4LP	Physik für Ingenieure II ⁽¹⁾ 2V 1Ü M7 4LP	Grundlagen der Materialwiss. 3V 2Ü M12 7LP	Elektromagnetische Felder I 3V 1Ü M16 6LP	Elektromagnetische Felder II 2V 1Ü M21 4LP	Hochfrequenztechnik 2V 1Ü M28 4LP	
Informatik für Ingenieure I (Digitaltechnik) 3V 2Ü M3 7LP	Informatik für Ingenieure II (Programmiermethodik) 3V 1Ü 2P M8 8LP	Grundpraktikum für Ingenieure I 3P M18 4LP	Elektrische Energietechnik 3V 1Ü M17 6LP	Leistungselektronik I 2V 1Ü M22 4LP	Technisches Wahlpflichtfach I ⁽³⁾ 2V 1Ü M29 4LP	
Nichttechnisches Wahlpflichtfach I ⁽²⁾ 2V 1Ü M4 3LP	Nichttechnisches Wahlpflichtfach II ⁽²⁾ 2V 1Ü M9 3LP	Nichttechnisches Wahlpflichtfach III ⁽²⁾ 2V 1Ü M13 3LP	Grundpraktikum für Ingenieure II 3P M18 4LP	Leitungstheorie 2V 1Ü M23 4LP	Technisches Wahlpflichtfach II ⁽³⁾ 2V 1Ü M30 4LP	
				Nichtlineare Schaltungen 2V 1Ü M24 4LP	Fortgeschrittenenpraktikum 3P M31 4LP	
				Nichttechnisches Wahlpflichtfach IV ⁽²⁾ 2V 1Ü M25 3LP	Projekt 3P M32 4LP	
$\Sigma = 14V 8Ü = 22 \text{ SWS}$	$\Sigma = 14V 7Ü 2P = 23 \text{ SWS}$	$\Sigma = 12V 7Ü 3P = 22 \text{ SWS}$	$\Sigma = 12V 6Ü 3 P = 21 \text{ SWS}$	$\Sigma = 15V 8Ü = 23 \text{ SWS}$	$\Sigma = 11V 6Ü 6P = 23 \text{ SWS}$	
30 LP	31 LP	30 LP	30 LP	30 LP	31 LP	28 LP
3 Pr	4 Pr	4 Pr	4 Pr	6 Pr	5 Pr	1 Pr

<p>Gesamtsummen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - 134 SWS, davon: 78V, 42Ü, 14P; - 12 Wochen Industriepraktikum; - 12 LP Bachelor-Arbeit; - 25 benotete Modulprüfungen; - 210 LP (ECTS). 	<p>Legende:</p> <p>SWS: Semesterwochenstunden</p> <p>V: Vorlesung</p> <p>Ü: Übung</p> <p>P: Praktikum, Projekt</p> <p>M mn: Modul mit Nummerierung; Fettdruck: benotete Modulprüfung</p> <p>M mn: Modul mit Nummerierung; kein Fettdruck: unbenotete Modulprüfung</p> <p>LP: Leistungspunkte = ECTS-Punkte</p> <p>Pr: Benotete Prüfung</p>
---	---

⁽¹⁾ Das Modul M7 besteht aus den zwei Teilen Physik für Ingenieure I und Physik für Ingenieure II und wird mit einer Modulprüfung nach dem zweiten Semester abgeschlossen.

⁽²⁾ Nichttechnisches Wahlpflichtfach: Gewählt werden können Module aus dem gesamten Studienangebot der CAU (soweit verfügbar). Die zu erbringende Prüfungsleistung richtet sich nach der für das Modul jeweils geltenden Prüfungsordnung. Die Angabe von SWS und die Verteilung der insgesamt nach §10(1) nachzuweisenden 12 LP sind hier nur beispielhaft durchgeführt.

⁽³⁾ Technisches Wahlpflichtfach: Spezialisierungsfächer aus dem Modulkatalog des Instituts für Elektrotechnik und Informationstechnik.

Hinweis: Pflichtfächer sind alle benoteten (fettgedruckten) Module mit Ausnahme der Module M29 und M30 (Technische Wahlpflichtfächer).